



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Politische Ferienbetrachtungen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

umsetzen, das den Schiffen zu einem erfrischenden Trank dienen wird. Die neuen Schöpfungen, zu welchen sich dann die Natur erheben wird, werden zuerst in diesem umgewandelten Meerwasser beginnen, in welchem alle die gefährlichen Seeungethüme, wie der Hai, das Krokodil, das Flußpferd, entweder aussterben oder sich Gegenarten erzeugen werden, die nur dem Menschen nützlich sein wollen.“ —

Politische Ferienbetrachtungen.

Welche Zeitung man auch immer aufschlägt, man merkt ihr das drückende Gefühl einer politischen Windstille an, die in ihrer Art für den Journalisten ebenso unbequem ist, als die Windstille auf dem Meer für den Seefahrer. Eine kleine Hoffnung ging in Saragossa auf, aber auch diese hat sich schnell zer schlagen, und wenn nicht Gismischer und anderes Gesindel die Welt von Zeit zu Zeit daran erinnerten, daß noch nicht alles in Ordnung ist, so wüßten die Zeitungen gar nicht mehr, was sie ihren Lesern erzählen sollten. Mit einem wahren Behagen hat man sich daher der großen heidelberger Katastrophe bemächtigt, und die Idee des Burschenthums ist dadurch plötzlich wieder zu einer Wichtigkeit gekommen, wie es nur zu den Zeiten der Demagogenverfolgungen der Fall war.

Was uns bei dieser Angelegenheit am meisten verwundert hat, sind die ausführlichen Rechtfertigungsschriften des akademischen Senats, die mit einer Schnelligkeit aufeinander folgen, wie die Notizen zur Zeit der bregenger Wirren. Nicht daß wir gegen den Inhalt derselben das Geringste einzuwenden hätten, im Gegentheil, die Sache scheint uns so einleuchtend zu sein, daß wir nur das Eine nicht begreifen können, was die akademischen Behörden veranlassen kann, so viel Worte zu machen.

Vor 1848 betrachtete man die studentischen Verbindungen, Landsmannschaften wie Burschenschaften, als etwas, das eigentlich nicht sein sollte, das man aber stillschweigend ignorirte, weil es zu unwichtig war, um das ernsthafte Einschreiten einer Behörde zu motiviren; ja man nahm sogar jedem neu eintretenden Studenten das Ehrenwort ab, in keine derartige Verbindung zu treten, obgleich man mit Bestimmtheit wußte, daß ein Drittel derselben das Ehrenwort brechen würde. Die Aufhebung dieser unsittlichen Form ist ganz in der Ordnung, aber die sonstigen Veränderungen in der Auffassung des Studentenlebens sind von der Art, daß sie uns außer Fassung setzen.

Der akademische Senat zu Heidelberg verwahrt sich zwar dagegen, den Seniorenconvent als eine gleich berechnigte Behörde, den Corpscomment als

ein gleich berechtigtes Gesetz gelten zu lassen; aber nicht bloß factisch geht er darauf ein (das kam auch früher vor), sondern theoretisch setzt er weitläufig auseinander, wie sehnlich er gewünscht habe, an das Bestehende anzuknüpfen, und als das Bestehende erscheinen ihm der Seniorenconvent und der Corpscomment. Er setzt ferner weitläufig auseinander, daß er die Wichtigkeit des studentischen Lebens (d. h. der Commerce, der Pauken u. s. w.) nicht verkenne, daß er nur dagegen protestiren müsse, dieses studentische Leben allein und ausschließlich auf Kosten der studentischen Studien zu begünstigen, und der Ernst, mit dem er diese Fragen behandelt, scheint darzuthun, daß das nicht eine bloße *captatio benevolentiae* sein soll.

Gott segne die historische Schule! Sie hat tapfer den Naturwuchs der Zünfte und ähnlicher Genossenschaften vertheidigt, aber daß auch die Corpsverfassung in diesen Naturwuchs mit aufgenommen wird, das ist doch noch nicht dagewesen. — Sollte man etwa aus der Protection, mit welcher die Kreuzzeitung diese Corpsangelegenheit begnadet, schließen, daß diese Vorsicht und Rücksicht nicht sowol dem Institut der Corps, als vielmehr den zu denselben gehörigen Individuen gilt?

Zunächst wollen wir also den Inhalt der akademischen Vertheidigungsschriften gegen ihre Gegner vertreten. Alle Achtung vor den Aeußerungen des jugendlichen Muthwillens, die wir gewiß nicht verkümmern wollen, aber sie darf nicht so weit gehen, das Interesse anderer Staatsbürger als gleichgiltig zu betrachten. Die Corpsstudenten haben in ihrer Rechtfertigungsschrift ihr Mißfallen darüber ausgesprochen, daß die Philister, welche sie bei ihrem berühmten Comitât mit allerhand Scherzen beglückten, keinen Spaß verstehen. Von ihrem Standpunkt aus mag das ganz gerechtfertigt sein; aber das Gesetz ist dazu da, den Philister, der keinen Spaß verstehen will, gegen den souveränen Muthwillen irgend einer Classe zu schützen. Der geheime Sinn jener Deduction ist folgender: Es ist zweckmäßig, daß die akademische Jugend Gelegenheit findet, ihren Muth zu üben; dazu ist es nöthig, daß ihr Muth einen Gegenstand finde, folglich sollen Philister, Nachtwächter u. s. w. Spaß verstehen. Mit viel größerem Recht könnte man dieses Bedürfnis beim Soldatenstand in Anwendung bringen, dem in Friedenszeiten ja auch die Gelegenheit fehlt, seinen Muth zu entwickeln. Glücklicherweise sind aber die Militärgerichte, die in der Vertheidigung ihren Angehörigen einen sehr großen Spielraum lassen, noch nicht so weit gekommen, ihnen auch zum Angriff das Recht zu geben, und ebenso haben die akademischen Behörden nicht nur das Recht, sondern die ernste Pflicht, jedem Eingriff ihrer Untergebenen in die Rechte anderer kräftig zu steuern, und sobald sich eine organisirte Masse bildet, die dieses Recht nicht bloß beeinträchtigt, sondern illusorisch macht, so haben sie wiederum nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, diese Masse aufzulösen. Die Neben-

rücksichten, welche die Vertheidigungsschrift weiter anführt, daß Corpsstudenten mehr Schulden machen, als andere, u. s. w., sind dabei vollkommen gleichgiltig. Die Hauptsache in dem vorliegenden Fall war das Comitæ, welches die Corps den beiden Relegirten brachten, wodurch sie also eine von dem Gesetz mit strenger Strafe belegte Handlung vor den Augen des gesammten Publicums als eine ehrenvolle bezeichneten. In der Rechtfertigungsschrift der Corps heißt es zwar, das sei das gewöhnliche Verfahren, aber das ist um so schlimmer; das zeigt nur um so deutlicher die Verpflichtung des Senats, ernsthaft einzuschreiten, nachdem er schon viel zu lange Nachsicht geübt.

Aber wir gehen noch weiter als der akademische Senat. Daß die Studentenverbindungen in vieler Beziehung auf ihre Angehörigen einen vortheilhaften Einfluß ausüben, daß sie namentlich für das Leben einen reichen Schatz lustiger Erinnerungen zurücklassen, werden wir nicht verkennen, aber nur unter der Bedingung, wenn sie beständig die strenge Hand des Gesetzes über sich fühlen. Wir erinnern uns an eine Zeit, wo die Verbindungen verpönt waren, wo man die Mühe nur des Abends aufsehte und über das Band den Rock zuknöpfte. Commerce, Pauken, Neckereien gegen die Nachtwächter, auch wol mitunter Holzereien mit den andern Classen der bürgerlichen Gesellschaft, die sich des Nachts auf den Straßen bewegen, kamen damals vor, wie jetzt, und wenn jene Classen Spaß verstanden d. h. wenn sie Schläge durch Schläge erwiderten, so war alles in Ordnung; war das aber nicht der Fall, so wäre es keinem Studenten in den Sinn gekommen, dem Gesetz gegenüber ein Privilegium in Anspruch zu nehmen, vielmehr herrschte im Allgemeinen bei den akademischen Gerichten der Grundsatz, daß, wenn Studenten mit andern Staatsbürgern in Conflict kamen, die Präsumtion vorlag, daß die Studenten wahrscheinlich Unrecht haben würden; eine Präsumtion, die auch ganz in der Ordnung ist, so lange es eine gesonderte akademische Gerichtsbarkeit gibt. Die Nachsicht der Behörden soll nur so weit gehen, daß sie zwischen Muthwillen und böswilliger Absicht unterscheidet. Gegen die letztere soll sie eher zu streng, als zu gelind sein.

Was aber jene Vorzüge des sogenannten akademischen Lebens betrifft, so ist Folgendes dabei zu erinnern. Man stellt gewöhnlich den Grundsatz auf, die Jugend muß sich austoben, und meint, daß renommitische Studenten die gefügigsten Staatsbeamten geben. Bis zu einem gewissen Grade ist das wahr; es ist das aber nicht ein Grund dafür, jenes Studentenleben zu begünstigen, sondern ein Grund dagegen. Nichts hat der deutschen Entwicklung so geschadet, als jenes Vorurtheil, die Universität sei eine Episode, ein Traumleben, ein Fasching, welches mit der Zeit vorher und mit der Zeit nachher in keinem organischen Zusammenhang stände. Der Student gibt alles, was an wahren und falschem Idealismus in ihm ist, in jener Zeit aus, um sich

später darauf zu resigniren, Philister zu werden, das heißt, sich als gleichgiltiges Glied der Staatsmaschine gebrauchen zu lassen. Diese Ansicht ist nicht bloß falsch und verwerflich, sondern sie stimmt auch nicht mehr mit den wirklichen Verhältnissen überein. Früher mochte der Musensohn sich im Gegensatz gegen das bürgerliche Leben als die höher berechnigte Existenz empfinden; seitdem hat aber der Bürgerstand sich eine freie, selbstständige und gebildete Existenz errungen, und wollte man den Gegensatz noch ferner aufrecht halten, so würde nicht der Bürger, sondern der Musensohn darunter leiden. — Aber das Wichtigste scheint uns zu sein, daß der künftige Staatsbeamte, der künftige Richter keinen Augenblick seines Lebens die Begriffe des Rechts und der Gerechtigkeit aus den Augen verliert. Wenn er in seiner Jugend, also in der Zeit, an die er am längsten mit Behagen zurückdenkt, von einer besondern Berechtigung eines einzelnen Standes, von einer Exemption im strengen Sinne träumt, so werden diese Träume sich auch in den Ernst seines spätern Lebens zuweilen eindrängen, und er wird ein schlechter Bürger werden. So lange man den Muthwillen als das empfindet, was er ist, als eine Ungesetzlichkeit, für die man, wenn sie ernster Art ist und wenn sie entdeckt wird, seine Strafe hinnimmt, so hat er nicht so viel zu sagen; sobald man ihn aber als ein Recht in Anspruch nimmt, wird er schädlich für die ganze fernere Entwicklung.

Die Universität hat keineswegs den doppelten Zweck, die Studien und das Leben der Studenten zu organisiren, sondern ihr Zweck ist ausschließlich der erste. Wenn nebenbei die jungen Leute sich amüsiren, und um diesem Amusement eine gewisse Fagon zu geben, sich in Ressourcen vereinigen, die sie nach jugendlicher Weise durch Symbole ausschmücken, so ist das ganz in der Ordnung; aber die akademischen Behörden dürfen nicht den Wahn aufkommen lassen, daß diese Ressourcen (gleich viel wie sie sich nennen, Corps, Landsmannschaften, Burschenschaften, Kränzchen, Wingolfs u. s. w.) organische Gliederungen des Staatslebens seien. Die schärfste Wachsamkeit haben in dieser Beziehung die Behörden der kleinen Universitätsstädte auszuüben, die zum Theil von den Studenten leben, und in denen dem Uebermuth der Jugend eine servile Classe entgegenkommt. In größern Städten, wie Berlin, Leipzig u. s. w. corrigiren sich dergleichen Excentricitäten von selbst, denn wo man einen geachteten Bürgerstand sich gegenüber sieht, wird man es sich nicht einfallen lassen, sich für ausschließlich berechtigt zu halten; wo das aber nicht der Fall ist, haben die akademischen Behörden die Verpflichtung, dieses Bewußtsein zu ergänzen, denn nichts weniger als die Fortexistenz dieser Anstalten hängt davon ab, ob sie das werden, was sie nach dem Standpunkt unsrer heutigen Culturverhältnisse sein müssen, nämlich höhere Bildungsanstalten.